

ERLASS DER SELBSTBETEILIGUNG BEI ANMIETUNG EINES MIETWAGENS MASTERCARD PLATINUM

Teil 1 – ERKLÄRUNGEN

1. Versicherungsgesellschaft **LA LUXEMBOURGEOISE**
Société Anonyme d'Assurances
9, rue Jean Fischbach
L-3372 Leudelange

nachstehend genannt, die "Versicherer",

2. Versicherungsnehmer **Banque Internationale à Luxembourg,**
société anonyme
69, Route d'Esch
L-2953 Luxembourg

nachstehend genannt "die Bank"

3. Betroffene Personen und versicherte Personen

Folgende Personen können die Versicherungsleistung im Rahmen des vorliegenden Vertrags nutzen: Alle Inhaber einer von der Bank ausgestellten MasterCard Platinum, sofern die Zahlung der Mietkosten mit dieser Platinum-Karte erfolgte.

Alle weiteren Personen, die zusammen mit dem Karteninhaber reisen und deren Namen im Mietvertrag genannt wird.

Alle Personen, die ihren Wohnsitz an der Adresse des Karteninhabers haben. Im Schadensfall kann der Versicherer einen Nachweis über den Wohnsitz des Versicherten verlangen. Diesen Nachweis erhält der Versicherte bei der Kommunalverwaltung am Wohnsitz des Karteninhabers.

- unterzeichneten Vertrags fahren;
- das Fahrzeug von einer professionellen Gesellschaft mieten, deren Vertrag in angemessener Form aufgesetzt sein muss;
- den Namen des Fahrers oder der Fahrer gut leserlich im Mietvertrag angeben;
- seine Kartenummer angeben, welche handschriftlich oder per Computer registriert und von der Mietwagenagentur mit einem Datum versehen sein muss;
- den Mietpreis des Fahrzeugs mit der MasterCard Platinum Card bezahlen. Pro Schadensfall beträgt der Höchstbetrag 10.000 EUR. Die Versicherungsgesellschaft kommt bis zur Höhe dieses Betrags auf, abzüglich eines Selbstbeteiligungsbetrags von 75 EUR pro Schadensfall. Wenn die Reparatur- oder Ersatzkosten über 75 EUR liegen, erfolgt die Rückzahlung des Gesamtbetrags bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR.

Ende der Versicherung

Die Versicherung endet, wenn der Karteninhaber das Fahrzeug, die Schlüssel und die Fahrzeugpapiere am Ende des Mietzeitraums zurückgibt, der 31 Tage nicht überschreiten darf.

3. Ausschlüsse

Folgende Fälle werden durch die vorliegende Police nicht abgedeckt:

- Verlust infolge von Bürgerkrieg, Angriff eines ausländischen Feindes, Aufstand, Revolution, Konfiszierung oder Abtransport des Fahrzeugs durch die Polizei oder Beschlagnahmung durch die Ordnungskräfte;
- Schäden infolge von Verschleiß des Fahrzeugs, Fabrikations- oder Konzeptionsfehler sowie sämtliche absichtlich verursachten Schäden;
- Ausgaben, die nicht die Reparatur oder den Ersatz des Fahrzeugs betreffen (mit Ausnahme der berechneten Abschleppkosten);
- die Anmietung der folgenden Fahrzeuge:
 - sämtliche Limousinenmarken und -modelle;
 - antike Fahrzeuge, die bereits mehr als 20 Jahre im Verkehr sind und deren Produktion vom Hersteller vor über 10 Jahren eingestellt wurde;
 - Fahrzeuge mit einer Nutzlast von über 3,5 Tonnen;
 - Fahrzeuge, die allgemein als exotische oder Sportmodelle angesehen werden und/oder mit einem Motor von 10 Zylindern oder mehr;
 - Fahrzeuge mit einem Ladevolumen von mehr als acht Kubikmetern;
 - Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von über 31 aufeinanderfolgenden Tagen gemietet werden, unabhängig vom Datum und Vorfall, die zu dem Entschädigungsantrag führen;
 - Freizeitfahrzeuge: Cross-Country-Wagen oder Fahrzeuge mit Allradantrieb (außer wenn sich der Unfall auf dem normalen öffentlichen Straßennetz ereignet), Fahrzeuge mit zwei oder drei Rädern, Wohnwagen und Campingwagen;
- die gleichzeitige Anmietung mehrerer Fahrzeuge;
- die übliche Anmietung von Nutzfahrzeugen für Lieferungen, Einkäufe und/oder Umzüge;
- die im Fahrzeuginnern verursachten Beschädigungen, die nicht auf einen Diebstahl oder einen Verkehrsunfall zurückzuführen sind (z. B. von Rauchern verursachte Brandstellen oder Beschädigungen durch Tiere, die sich im Besitz oder unter der Aufsicht des Versicherten befinden).

Teil 2 – GARANTIEN

1. Leistungen

Wenn der Karteninhaber den Preis für einen Mietwagen für einen Zeitraum von maximal 31 Tagen mit seiner MasterCard Platinum bezahlt hat, ist er gegen Materialschäden oder Diebstahl des genannten Fahrzeugs versichert.

Bei Materialschäden oder Diebstahl des gemieteten Wagens, mit oder ohne Identifizierung eines Dritten, verschuldet oder unverschuldet, übernimmt die Versicherung die Reparaturkosten oder die Rückversetzung des Fahrzeugs in seinen ursprünglichen Zustand und zwar in Höhe

a) des im Mietvertrag vorgesehenen Selbstbeteiligungsbetrags, wenn die versicherte Partei keine Versicherung der Mietagentur (auf Englisch: CDW: Collision Damage Waiver; LDW: Loss Damage Waiver for Third Party damages, TP oder TPC: Theft Protection Cover) abgeschlossen hat, wenn die Agentur die an den Fahrzeugen verursachten Schäden über diesen Selbstbeteiligungsbetrag hinaus durch einen weiteren Vertrag absichert;

b) des im Mietvertrag vorgesehenen nicht rückzahlbaren Selbstbeteiligungsbetrags, wenn die versicherte Partei die Versicherung der Mietagentur (auf Englisch, CDW: Collision Damage Waiver, LDW: Loss Damage Waiver for Third Party damages, TP oder TPC Theft Protection Cover) abgeschlossen hat, wenn die Agentur die an den Fahrzeugen verursachten Schäden über diesen Überschussbetrag hinaus durch einen weiteren Vertrag absichert.

Die Versicherung gilt (in Höhe des maximalen Versicherungsbetrags)

- gemäß vorstehendem Punkt a), wenn der Versicherte die Schadensversicherung der Mietagentur ablehnt, (höherer Selbstbeteiligungsbetrag/ Überschuss).
- gemäß vorstehendem Punkt b), wenn der Versicherte die Schadensversicherung der Mietagentur annimmt, (niedrigerer Selbstbeteiligungsbetrag / Überschuss).

Diese Versicherung kann der Karteninhaber ohne jede Formalität in Anspruch nehmen, sowie alle mit ihm reisenden Personen, die Fahrer des Mietwagens sind, unter der Bedingung, dass ihr Name zuvor im Mietvertrag vermerkt wurde.

2. Bedingungen

Um automatisch in den Genuss der Versicherungsleistung zu kommen, muss der Karteninhaber

- die von der Mietwagenagentur, dem Gesetz oder den örtlichen Gerichten geforderten Fahrregeln beachten;
- das Fahrzeug entsprechend den Klauseln des bei der Mietwagenagentur

Teil 3 - ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNG UND BEGÜNSTIGTER

Die Entschädigungszahlung erfolgt direkt an den Bezugsberechtigten.

Die Empfangsbestätigung der Person(en), an die die Zahlung erfolgte, gilt als vollständige Entlastung der Versicherungsgesellschaft.

Die Entschädigungsleistungen sind in der lokalen Währung des Wohnsitzlandes des Karteninhabers zahlbar zum mittleren Wechselkurs des EUR am Tag des Schadens.

Teil 4 - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Antrag auf Schadensersatz

Notwendige Schritte im Schadensfall

Gras Savoye Luxembourg SA nimmt die Schadensmeldung entgegen und leitet diese an die Schadensabteilung der Gesellschaft weiter.

In allen Fällen muss der Karteninhaber den Schaden so schnell wie möglich melden und folgende Unterlagen vorlegen:

- eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung mit Angaben zum Ort und zu den Umständen des Schadens. Diese Schadensmeldung ist innerhalb von 30 Werktagen nach dem Datum, an dem der Schaden bekannt wird, einzureichen;
- den Nachweis über die Bezahlung mit der Karte.

Diese Unterlagen sind einzureichen bei:

BIL c/o Gras Savoye Luxembourg SA

per E-Mail:

an: BIL@grassavoie.lu

oder

per Post: BIL c/o Gras Savoye Luxembourg SA 145, rue du Kiem L-8030 STRASSEN

oder per Telefon: BIL c/o Gras Savoye Luxembourg SA unter folgenden Nummern:

aus Luxemburg: 46 96 01 321

aus dem Ausland: +352 46 96 01 321

Die Schadensmeldung kann schriftlich bei BIL c/o Gras Savoye Luxembourg SA, 145 rue due Kiem, L-8030 STRASSEN, per E-Mail unter bil@grassavoie.lu oder telefonisch unter +352 46 96 01 231 angefordert werden. Die Schadensmeldung wird in französischer, deutscher oder englischer Sprache entgegengenommen.

Unsere Telefonauskunft ist von montags bis freitags in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr 30 in vier Sprachen (Französisch, Deutsch, Luxemburgisch und Englisch) besetzt.

Der Versicherte oder Begünstigte, der vorsätzliche falsche Auskünfte erteilt; oder falsche Angaben zu Datum, Art, Ursachen, Umständen und Folgen des Schadens macht; oder gefälschte oder irreführende Dokumente in der Absicht verwendet, die Gesellschaft zu täuschen, verliert jeden Anspruch auf Versicherungsschutz für den betreffenden Schadensfall.

Es sind unverzüglich alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Schadensfolgen zu begrenzen und die Wiederherstellung des Versicherten zu beschleunigen, der sich der aufgrund seines Zustands der gebotenen ärztlichen Versorgung zu unterziehen hat.

Jede ungerechtfertigte Weigerung, sich dieser Kontrolle zu unterziehen, hat nach Inverzugsetzung per Einschreibung mit Rückschein den Verlust des Versicherungsschutzes des Versicherten zur Folge.

Im Falle einer dem Versicherten zuzurechnenden Verzögerung bei der Schadensmeldung oder der Übermittlung von Auskünften hat der Versicherte, wenn die Gesellschaft nachweist, dass diese Verzögerung für sie nachteilig ist, in Höhe des von der Gesellschaft erlittenen Schadens selbst für die Folgen dieser Verspätung aufzukommen.

2. Verjährung

Die Verjährungsfrist jeder Handlung, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergibt, beträgt drei Jahre nach dem Datum des Eintretens des Ereignisses, aus dem sich das Recht auf Inanspruchnahme ergeben hat.

Regressklagen des Unternehmens gegen den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten sind innerhalb von drei Jahren ab dem Tag der Zahlung durch das Unternehmen, außer bei Betrugsfällen, möglich.

3. Surrogation

Das Unternehmen, das den Schadensersatz gezahlt hat, tritt, bis zum Höchstbetrag ebendieser Summe, in die Rechte und Handlungen des Versicherten oder des Begünstigten gegenüber dem Schadensverursacher ein.

Wenn, auf Grund des Versicherten oder Begünstigten, das Eintreten in die Rechte keinen Vorteil für das Unternehmen hervorbringt, kann dieses den für den erlittenen Schaden ausgezahlten Schadensersatz zurückverlangen.

4. Anwendbares Recht

Jeder Widerspruch in Bezug auf den Versicherungsbetrag unterliegt der ausschließlichen Rechtsprechung der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg und dem luxemburgischen Recht, sofern in dem Versicherungsschein selbst keine gegenteiligen Bestimmungen festgelegt werden.

5. Ablauf der Garantien

Die Garantien laufen automatisch ab, wenn die von der Bank ausgestellte Karte Platinum nicht verlängert oder gekündigt wird. Dies gilt auch für bereits gebuchte Reisen.

6. Datenschutz

Der Versicherte oder der Begünstigte autorisiert, im Einklang mit dem Gesetz zum Schutz persönlicher Daten unter Berücksichtigung der Verarbeitung von persönlichen Daten, geändert am 02.08.2002, den Versicherer ausdrücklich dazu, von ihm durch den Versicherer und/oder den Versicherungsnehmer verlangte persönliche Daten zu speichern und zu verarbeiten, im Rahmen der vorliegenden Garantien, der Einhaltung und der Regulierung jeglichen möglichen Schadensfalls.

Die auf diese Weise gesammelten persönlichen Daten sind für den Versicherer und die Auftragsempfänger des Versicherers im Rahmen der Verwaltung, die Vertragspartner des Versicherers, die bei der Erfüllung der Verwaltung beteiligt sind, bestimmt.

Im Rahmen seiner Verantwortung bei der Verarbeitung von Daten kann der Versicherer die Daten jeder dritten Person mitteilen, in den Fällen und unter Berücksichtigung der Modalitäten und Bedingungen, die im Artikel 111-1 des Gesetzes zur Versicherungsbranche zur Regelung des Berufsgeheimnisses bei Versicherungen.

Der Versicherte oder der Begünstigte verfügt über ein Zugangsrecht, ein Berichtigungsrecht oder ein Recht auf Löschung der Daten. Jede Anfrage dieser Art muss direkt an den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherer gerichtet werden.

Die Dauer der Speicherung von Daten ist begrenzt auf die Gültigkeitsdauer der MasterCard Platinum sowie den darauffolgenden Zeitraum, während dessen die Speicherung von Daten nötig ist, damit der Versicherer seine Verpflichtungen bei den Verjährungsfristen oder bei der Anwendung anderer rechtlicher Verpflichtungen einhalten kann.